

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für Fairjob Personalmanagement GmbH mit dem Sitz in Karlsruhe.

1. Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit Fairjob entstehen keine vertraglichen Verpflichtungen zwischen den Mitarbeitern des Verleihers und dem Entleiher. Das Direktions- oder Weisungsrecht obliegt dem Verleiher. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung von Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.
2. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist Fairjob berechtigt, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird Fairjob von der Pflicht zur Überlassung frei.
3. Die Leiharbeitnehmer haben sich gegenüber Fairjob vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.
4. Kündigung: Der Auftrag kann schriftlich von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber Fairjob ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird.
5. Die Haftung von Fairjob für das Handeln der Leiharbeitnehmer wird ausgeschlossen. Desgleichen haftet Fairjob nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers. Der Entleiher kann gegen Fairjob keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Hiervon ausgenommen sind Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Fairjob die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Fairjob beruhen. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen Fairjob und deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, Fairjob und deren Leiharbeitnehmer davon freizustellen. Der Entleiher ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, in welcher der Einsatz des Leiharbeitnehmers im Versicherungsschutz eingeschlossen ist. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung, ist der Entleiher Fairjob zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.
6. Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen einer Beanstandungsfrist 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründenden Umstandes und Kenntnis des Entleihers hiervon, schriftlich vorzubringen. Werden Beanstandungen nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Entstehen und Kenntnis gemeldet, führt dies zum Ausschluss sämtlicher Ansprüche hieraus. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von Fairjob auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadenersatz, beschränkt.
7. Leiharbeitnehmer sind zum Inkasso nicht berechtigt.
8. Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung der Rechnungen von Fairjob in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Bonität, so ist Fairjob berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und die Leiharbeitnehmer sofort abzuziehen.
9. Kommt während der Überlassung eines Fairjob- Mitarbeiters an einen Kunden ein direkter Arbeitsvertrag zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden zustande, so gilt dies als Vermittlung. Dies gilt auch, sofern nach der Überlassung ein Arbeitsvertrag geschlossen wird und der Überlassungszeitraum

plus der Zeitraum bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses innerhalb der nachstehenden Zeiträume liegt.

Wird ein Bewerber dem Kunden für die Arbeitnehmerüberlassung vorgeschlagen und stellt der Kunde den Bewerber - ohne Arbeitnehmerüberlassung - direkt ein, gilt dies als Vermittlung im Sinne dieser AGB und es wird der 200-fache Verrechnungssatz fällig.

Als Vermittlung im Sinne dieser AGB gilt auch, wenn der Kunde einen Bewerber – ohne Arbeitnehmerüberlassung - nach einem Vorschlag innerhalb der nachstehenden Zeiträume einstellt.

Für die Vermittlung erhält Fairjob ein Vermittlungshonorar gemäß nachstehender Staffellung:

Zeitraum zwischen Vorschlag des Mitarbeiters und dessen Einstellung beträgt

bis 8 Monate	200-fache des Verrechnungssatzes
bis 10 Monate	170-fache des Verrechnungssatzes
bis 12 Monate	110-fache des Verrechnungssatzes
über 12 Monate	kostenfrei

Als Verrechnungssatz gilt für Abs. 1 der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Satz für eine normale Arbeitsstunde, für Abs. 2 der Verrechnungssatz des Angebotes, welches zum Vorschlag führte (zzgl. der jeweils gültigen MwSt.).

Sofern der Kunde aktiv am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses mit einem Dritten mitwirkt, gilt die vorgenannte Regelung entsprechend.

Der Kunde hat vor Übernahme mindestens 4 Wochen dies im Vorfeld der Fairjob Personalmanagement GmbH schriftlich anzuzeigen

10. Rechnungen von Fairjob Personalmanagement GmbH sind, soweit nicht ausdrücklich eine längere Frist gewährt ist, sofort nach Rechnungszustellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
11. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.
12. Als Gerichtsstand wird im Verhältnis zum Entleiher/ Auftraggeber/Kunden, soweit dieser Vollkaufmann ist, Karlsruhe/Baden vereinbart. (Stand 01. April 2022)